



Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)

6986/26

ENV 192
MI 208
ENT 41
IND 162
CONSOM 65
COMPET 274
DELECT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 511 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 511 final.

Anl.: C(2026) 511 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2026
C(2026) 511 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG¹ sind Wiederverwendungsziele für bestimmte Verpackungsformate festgelegt, die ab 2030 gelten.

Laut dieser Verordnung müssen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, im Hoheitsgebiet der Union, in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, verwenden, ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten, dass mindestens 40 % solcher verwendeten Verpackungen insgesamt wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Darüber hinaus schreibt die Verordnung vor, dass Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen in den oben genannten Formen verwenden, die der Beförderung von Produkten im Hoheitsgebiet der Union zwischen verschiedenen Standorten, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, oder zwischen jedem der Standorte, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, und den Standorten anderer verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen, dienen, und Wirtschaftsakteure, die diese zur Lieferung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats verwenden, sicherstellen, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems *vollständig* wiederverwendbar sind.

Um den neuesten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure festzulegen, die über die in diesem Artikel vorgesehenen hinausgehen und auf besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen beruhen, denen eine bestimmte Branche im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 des genannten Artikels festgelegten Zielvorgaben gegenübersteht.

Der vorliegende delegierte Beschluss gilt für Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder für die Beförderung verwenden. Laut Eurostat² könnte sich Artikel 29 Absätze 2 und 3 auf 600 000 Unternehmen, die in der EU als Logistikdienstleister tätig sind, auswirken. Die Kosten für diese Unternehmen werden auf etwa 610 000 000 EUR geschätzt; sie ergeben sich aus der Anpassung der Verpackungslinien (d. h. häufig den Betrieb von parallelen Verpackungslinien), z. B. durch den Kauf neuer automatisierter Maschinen zum Umhüllen der Paletten oder IT-Ausrüstung und Personalschulungen. Da Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder jedoch in der verarbeitenden Industrie häufig zum Einsatz kommen, könnten die Zahl der betroffenen Unternehmen in der EU und die damit verbundenen Kosten erheblich steigen. Die Kosten für die zuständigen Behörden entstehen in der Regel im Zusammenhang mit der Durchführung von Audits bei den Unternehmen zur Prüfung der Einhaltung der Wiederverwendungspflichten gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3.

¹ ABl. L, 2025/40, 22.1.2025.

² https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sbs_ovw_act_custom_17432478/default/table?lang=de.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Jahr 2025 führte die Kommission im Rahmen einer speziellen Studie, die von den Kommissionsdienststellen veröffentlicht werden wird, gezielte Konsultationen der Interessenträger aus der Verpackungsbranche durch.

Die Kommission hat den vorliegenden delegierten Beschluss am 15. Oktober 2025 bei einer Sitzung der Sachverständigengruppe für Abfälle mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 29 Absatz 18 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird der Kommission, um den neuesten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Befugnis übertragen, Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure festzulegen, die auf besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen beruhen, denen eine bestimmte Branche im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 des genannten Artikels festgelegten Zielvorgaben gegenübersteht.

In Artikel 1 des Beschlusses werden Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder von den Wiederverwendungszielen gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 ausgenommen. In Artikel 2 ist der Geltungsbeginn des Beschlusses festgelegt.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG³, insbesondere Artikel 29 Absatz 18 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder sind Transportverpackungsformate, die unter die Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 fallen. In Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung wird für Wirtschaftsakteure, die in einem Kalenderjahr bestimmte Transportverpackungsformate verwenden, ein Wiederverwendungsziel von insgesamt 40 % festgelegt, was bedeutet, dass die Wirtschaftsakteure ein verwendetes Format mit einer niedrigen Wiederverwendungsquote durch ein Format mit einer hohen Wiederverwendungsquote ausgleichen können.
- (2) In Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird Wirtschaftsakteuren, die diese Transportverpackungsformate verwenden, ein Ziel der hundertprozentigen Wiederverwendbarkeit für die Beförderung innerhalb desselben Unternehmens oder zwischen verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen in der Union und für die Beförderung zwischen Unternehmen innerhalb desselben Mitgliedstaats auferlegt. Die Ausnahme von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern vom Anwendungsbereich von Artikel 29 Absätze 2 und 3 bedeutet, dass die Wiederverwendungsquoten gemäß Artikel 29 Absatz 1 nicht für diese Verwendungsarten gelten.
- (3) Obwohl wiederverwendbare Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder derzeit im Handel erhältlich sind und für die Beförderung bestimmter Waren verwendet werden, gibt es eindeutige Belege dafür, dass die ausschließliche Verwendung wiederverwendbarer Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten in allen von Artikel 29

³ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 erfassten Fällen zu unverhältnismäßig hohen Anpassungskosten für die betroffenen Wirtschaftsakteure führen kann.

- (4) Es hat sich gezeigt, dass die Umstellung auf hundertprozentig wiederverwendbare Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder hohe Anfangsinvestitionen in die Umgestaltung von Verpackungslinien erfordert. Der Umstieg auf wiederverwendbare Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder würde Investitionen in automatisierte Lösungen für wiederverwendbare Verpackungen erfordern, die noch nicht weit genug entwickelt sind. Eine solche Umstellung könnte somit Lieferketten stören und mit Kosten für die Wirtschaftsakteure verbunden sein, vor allem für diejenigen, die Transportverpackungen verwenden.
- (5) Daher ist es erforderlich, Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten verwenden, von den Wiederverwendungszielen gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 auszunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmeregelung für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder

Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten verwenden, sind von den in Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate ausgenommen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN